

# UMWELT BEAUFTRAGTER

## INHALT

### BEITRÄGE

Bundestag verabschiedet Energieeffizienzgesetz	1
Gebäudeenergiegesetz passiert den Bundestag	7
EU-Kommission beschränkt Einsatz von Mikroplastik	11

### RUBRIKEN

Kurz gemeldet	12
Impressum	13
Rechtsentscheid: Zum Vergleichsmaßstab im Rahmen des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots	14
Neue und geänderte Vorschriften	15
Publikationen & Produkte	16
Termine	16

## Bundestag verabschiedet Energieeffizienzgesetz

Der Bundestag hat am 21. September 2023 das „Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz“ (Energieeffizienzgesetz – EnEfG) in der vorgelegten Ausschussfassung verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es, Energieeffizienzziele festzulegen und für den Bund, die Länder und öffentliche Stellen die Höhe der jährlich zu erbringenden Energieeinsparungen vorzugeben. Zudem werden konkrete Regelungen für Unternehmen und Rechenzentren getroffen. Das neue Gesetz dient insbesondere auch dazu, die Anforderungen aus der novellierten EU-Energieeffizienzrichtlinie umzusetzen und die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Im Vergleich zum Regierungsentwurf vom 19. April 2023 wurden im Ausschuss zahlreiche Änderungen vorgenommen.

### Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie

Die Europäische Union strebt an, bis zum Jahr 2030 die Treibhausgasemissionen (THG) um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu senken und bis 2050 klimaneutral zu sein. Dies soll zum einen durch den beschleunigten Ausbau von erneuerbaren Energien, zum anderen auch durch die Erhöhung der Energieeffizienz erreicht werden. Die novellierte Energieeffizienzrichtlinie (EED, Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, vom 13. September 2023, ABl. L 231 S. 1) verpflichtet die Mitgliedstaaten zu entsprechenden Einsparungen. So müssen die Mitgliedstaaten gemeinsam dafür sorgen, dass der Energieverbrauch auf EU-Ebene bis 2030 um mindestens 11,7 Prozent sinkt (im Vergleich zu den Prognosen für 2020).

Der bereits in der „alten“ Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie 2012/27/EU)

verankerte Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ wird im novellierten Regelwerk durch Artikel 3 EED mit konkreten Anforderungen unterlegt. So müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Energieeffizienzlösungen bei Planungs-, Politik- und größeren Investitionsentscheidungen in Höhe von jeweils mehr als 100.000.000 Euro bzw. 175.000.000 Euro im Falle von Verkehrsinfrastrukturprojekten nicht nur in Bezug auf Energiesysteme bewertet werden, sondern auch andere Sektoren betrachtet werden, sofern diese Sektoren Auswirkungen auf den Energieverbrauch und die Energieeffizienz haben. Die Richtlinie zählt hier beispielhaft Gebäude, Verkehr, Wasser, Informations- und Kommunikationstechnologie, Landwirtschaft und Finanzen auf.

Artikel 8 EED verpflichtet jeden Mitgliedstaat dazu, den jährlichen Endenergieverbrauch in den Jahren 2024 und 2025 um 1,3 Prozent zu senken (gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeit-